

Anlage 4 AufenthV Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Bundesrecht

Anhangteil

Titel: Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AufenthV

Gliederungs-Nr.: 26-12-1

Normtyp: Rechtsverordnung

Anlage 4 AufenthV

Anlage D1

Ausweisersatz gemäß § 48 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 78a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes

- Vorderseite -

Auf Seite 5 ist eines der in den Anlagen D2a, D13b und D14 wiedergegebenen Klebeetiketten aufzukleben (entfällt bei Dokumenten nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes). Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts oder die Seriennummer des Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes auf Seite 6 einzutragen. Jede dieser Eintragungen ist mit einem Dienstsiegel zu bestätigen.

- Rückseite -

Anlage D2a

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
nach § 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz

- Klebeetikett -

Anlage D2b

Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
nach § 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz

- Trägervordruck; Vorderseite -

Auf Seite 5 ist das in Anlage D2a wiedergegebene Klebeetikett aufzukleben. Bei Verlängerungen ist ein neues Klebeetikett zu verwenden. Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts auf Seite 6 einzutragen. Jeder dieser Eintragungen ist mit einem Dienstsiegel zu bestätigen.

- Trägervordruck; Rückseite -

Anlage D3

Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz

- Klebeetikett -

- Trägervordruck; Vorderseite -

Auf Seite 5 ist stets das in dieser Anlage wiedergegebene Klebeetikett aufzukleben, das nicht ohne diesen Trägervordruck verwendet werden darf. Bei Verlängerungen ist ein neues Klebeetikett zu verwenden. Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts auf Seite 6 einzutragen. Jeder dieser Eintragungen ist mit einem Dienstsiegel zu bestätigen.

- Trägervordruck; Rückseite -

Anlage D4a

(weggefallen)

Anlage D4b

(weggefallen)

Anlage D4c

Ausweismuster Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

- Einband -

- Vorsatz und Passkartentitelseite -

- Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1 -

Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

- Passbuchinnenseiten 2 und 3 -

- Passbuchinnenseiten 4 und 5 -

- Passbuchinnenseiten 6 und 7 -

- Passbuchinnenseiten 8 und 9 -

- Passbuchinnenseiten 10 und 11 -

- Passbuchinnenseiten 12 und 13 -

- Passbuchinnenseiten 14 und 15 -

- Passbuchinnenseiten 16 und 17 -

- Passbuchinnenseiten 18 und 19 -

- Passbuchinnenseiten 20 und 21 -

- Passbuchinnenseiten 22 und 23 -

- Passbuchinnenseiten 24 und 25 -

- Passbuchinnenseiten 26 und 27 -

- Passbuchinnenseiten 28 und 29 -

- Passbuchinnenseiten 30 und 31 -

- Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz des hinteren Einbandes -

Anlage D4d

Vorläufiger Reiseausweis für Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 2

- Deckseiten -

- Vorsatz und Innenseite 1 -

Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

- Innenseiten 2 und 3 -

- Innenseiten 4 und 5 -

- Innenseiten 6 bis 11 -

Seiten 6 bis 11 gleichlautend.

- Innenseiten 12 bis 31 -

Seiten 12 bis 31 gleichlautend.

- Innenseite 32 und Vorsatz -

- Aufkleber für die Personendaten, der auf den Seiten 2 und 3 des vorläufigen Reiseausweises aufgeklebt wird -

- Verlängerungsaufkleber, der auf unbenutzten Doppelseiten, vorzugsweise den Seiten 6 bis 11, aufzukleben ist; Überklebungen sind nicht zulässig -

Anlage D5

(weggefallen)

Anlage D5a

Grenzgängerkarte § 12

- Vorderseite -

- Rückseite -

Anlage D6

Notreiseausweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2

- Vorderseite -

Seite 6 ist auszufüllen, sofern nach § 13 Abs. 4 eine bereits bestehende Berechtigung zur Rückreise ins Bundesgebiet bescheinigt wird. Die Bescheinigung wird auf Seite 6 gesondert mit Unterschrift und Dienstsiegel bestätigt; Unterschrift und Siegel auf Seite 3 genügen hierfür nicht. Wird die Bescheinigung nicht erteilt, ist Seite 6 durch Durchstreichen oder in anderer auffälliger und dauerhafter Weise zu entwerten; Dienstsiegel oder Unterschrift dürfen dann nicht angebracht werden.

- Rückseite -

Dienstsiegel und Unterschrift auf Seite 6 ersetzen nicht Dienstsiegel und Unterschrift auf Seite 3

- Ausstellungsbeleg zum Notreiseausweis -

Dieser Beleg ist vom vorgesehenen Inhaber des Notreiseausweises zu unterschreiben. Er verbleibt bei der ausstellenden Behörde. Seine Rückseite ist mit den Seiten 2 bis 4 des Notreiseausweises identisch.

Anlage D7

(weggefallen)

Anlage D7a

Ausweismuster Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

- Deckseiten -
- Vorsatz und Passkartentitelseite -
- Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1 -

Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

- Passbuchinnenseiten 2 und 3 -
- Passbuchinnenseiten 4 und 5 -
- Passbuchinnenseiten 6 und 7 -
- Passbuchinnenseiten 8 und 9 -
- Passbuchinnenseiten 10 und 11 -
- Passbuchinnenseiten 12 und 13 -
- Passbuchinnenseiten 14 und 15 -
- Passbuchinnenseiten 16 und 17 -
- Passbuchinnenseiten 18 und 19 -
- Passbuchinnenseiten 20 und 21 -
- Passbuchinnenseiten 22 und 23 -
- Passbuchinnenseiten 24 und 25 -
- Passbuchinnenseiten 26 und 27 -
- Passbuchinnenseiten 28 und 29 -
- Passbuchinnenseiten 30 und 31 -
- Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz des hinteren Einbandes -

Anlage D7b

Vorläufiger Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 Satz 2

- Deckseiten -
- Vorsatz und Innenseite 1 -

Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

- Innenseiten 2 und 3 -

- Innenseiten 4 und 5 -

- Innenseiten 6 bis 11 -

Seiten 6 bis 11 gleichlautend.

- Innenseiten 12 bis 31 -

Seiten 12 bis 31 gleichlautend.

- Innenseite 32 und Vorsatz -

- Aufkleber für Personendaten, der auf den Seiten 2 und 3 des Reiseausweises aufgeklebt wird -

- Verlängerungsaufkleber, der auf unbenutzten Doppelseiten, vorzugsweise auf den Seiten 6 bis 11, aufzukleben ist; Überklebungen sind nicht zulässig -

Anlage D8

(weggefallen)

Anlage D8a

Ausweismuster Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

- Einband -

- Vorsatz und Passkartentitelseite -

- Passkartendatenseite und Passbuchinnenseite 1 -

Die Seiten 1 bis 32 sowie der hintere Einband werden am unteren Rand mit der Seriennummer perforiert.

- Passbuchinnenseiten 2 und 3 -

- Passbuchinnenseiten 4 und 5 -

- Passbuchinnenseiten 6 und 7 -

- Passbuchinnenseiten 8 und 9 -

- Passbuchinnenseiten 10 und 11 -

- Passbuchinnenseiten 12 und 13 -

- Passbuchinnenseiten 14 und 15 -

- Passbuchinnenseiten 16 und 17 -

- Passbuchinnenseiten 18 und 19 -

- Passbuchinnenseiten 20 und 21 -

- Passbuchinnenseiten 22 und 23 -

- Passbuchinnenseiten 24 und 25 -

- Passbuchinnenseiten 26 und 27 -

- Passbuchinnenseiten 28 und 29 -
- Passbuchinnenseiten 30 und 31 -
- Passbuchinnenseite 32 und Vorsatz des hinteren Einbandes -

Anlage D8b

Vorläufiger Reiseausweis für Staatenlose nach § 4 Abs. 1 Satz 2

- Deckseiten -
- Vorsatz und Innenseite 1 -

Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.

- Innenseiten 2 und 3 -
- Innenseiten 4 und 5 -
- Innenseiten 6 bis 11 -

Seiten 6 bis 11 gleichlautend.

- Innenseiten 12 bis 31 -

Seiten 12 bis 31 gleichlautend.

- Innenseite 32 und Vorsatz -
- Aufkleber für die Personendaten, der auf den Seiten 2 und 3 des Reiseausweises aufgeklebt wird -
- Verlängerungsaufkleber, der auf unbenutzten Doppelseiten, vorzugsweise den Seiten 6 bis 11, aufzukleben ist; Überklebungen sind nicht zulässig -

Anlage D9

Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung nach § 4 Abs. 1 Nr. 6

- Vorderseite -
- verkleinerte Darstellung -
- Rückseite -
- verkleinerte Darstellung -

Anlage D10

Europäisches Reisedokument für die Rückkehr nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

- verkleinerte Darstellung -

Anlage D11

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel

Zusatzblatt zur Bescheinigung der Aussetzung der Abschiebung

- Klebeetiketten -

Vermerke, insbesondere zu Nebenbestimmungen, die mangels vorhandenen Raums für Eintragungen nicht in das entsprechende Etikett eingetragen werden können, sollen nur in einem Trägervordruck nach Anlage D1 oder D2b oder auf einem Etikett nach dieser Anlage eingetragen werden.

Anlage D11a

Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes

- Vorderseite -

- Rückseite -

Anlage D12

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 des Asylgesetzes)

- Klebeetikett -

- Trägervordruck; Vorderseite -

Auf Seite 5 ist stets das in dieser Anlage wiedergegebene Klebeetikett aufzukleben, das nicht ohne diesen Trägervordruck verwendet werden darf. Bei Verlängerungen ist ein neues Klebeetikett zu verwenden. Es dürfen bis zu zwei Verlängerungen mit demselben Trägervordruck vorgenommen werden. Jeweils ist die Seriennummer des Klebeetiketts auf Seite 6 einzutragen. Jeder dieser Eintragungen ist mit einem Dienstsiegel zu bestätigen.

- Trägervordruck; Rückseite -

Anlage D13a

Visum (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz)

- Klebeetikett -

Anlage D13b

Verlängerung des Visums im Inland

- Klebeetikett -

Anlage D14

Aufenthaltstitel nach §§ 9 und 9a des Aufenthaltsgesetzes

Anlage D14a

Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes

- Vorderseite -

- Rückseite -

- Vorderseite -

- Rückseite -

- Vorderseite -

- Rückseite -

- Vorderseite -

